

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der FinanzSchutz-Versicherung (AFSB)	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die FinanzSchutz-Versicherung (AFSB)	3

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der FinanzSchutz-Versicherung (Stand: Juni 2020)

1 Was ist vorläufig versichert?

1.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen.

1.2 Der vorläufige Versicherungsschutz ist auf die im Hauptvertrag vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden begrenzt.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 uns für die beantragte Versicherung eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist, wobei auf dem angegebenen Konto ausreichende Deckung vorhanden sein muss.

2.2 Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben und

2.3 Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife und Bedingungen bewegt.

3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 24 Stunden ab Antragseingang bei uns.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet,

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir Ihren Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn Sie Ihren Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen haben;

3.2.4 wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag gemäß § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) widerrufen haben, und zwar spätestens mit Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

4 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung?

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die FinanzSchutz-Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die FinanzSchutz-Versicherung (AFSB) (Stand: Juni 2020)

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 3 Wer ist versichert?
- 4 Welche Konten und Karten sind versichert?
- 5 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?
- 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 7 Welche Obliegenheiten haben Sie bei oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Die Versicherungsdauer

- 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?
- 9 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Risikos?

Der Versicherungsumfang

1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht weltweiter Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person durch missbräuchliche Verfügungen Dritter auf einem Konto entstehen, die Ihnen oder einer mitversicherten Person nicht anderweitig erstattet werden.

1.2 Versichert ist insbesondere der Missbrauch

1.2.1 von Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten (u.a. frühere ec-Karten) sowie von Kundenkarten mit Zahlfunktion bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen;

1.2.2 von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);

1.2.3 beim Online-Banking oder bei der Nutzung sonstiger Online-Bezahlsysteme (E-Payment) mit Bank-Funktion.

Versichert sind hierbei insbesondere Schäden durch Phishing.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Zahlungsverkehr unerlaubte Handlungen vor.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen bzw. Online-Bezahlvorgängen entstanden ist, die Sie oder eine mitversicherte Person am eigenen Laptop/portablen PC oder sonstigen eigenen mobilen Endgeräten (z.B. Tablet oder Smartphone) durchgeführt haben.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten von Ihnen oder einer mitversicherten Person erlangt haben.

1.2.4 beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;

1.2.5 beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks;

1.2.6 bei Barabhebungen.

10 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Der Versicherungsbeitrag

11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

12 Wie kann der Beitrag angepasst werden?

Weitere Bestimmungen

13 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

14 Was passiert mit Ersatzansprüchen der versicherten Person gegen Dritte?

15 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- und Namensänderung nicht mitteilen?

16 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

17 Welches Gericht ist zuständig?

18 Welches Recht findet Anwendung?

19 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

1.3 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu der Verfügung weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer mitversicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.

1.4 Versichert ist der von Ihnen bei jedem Schadenereignis (Versicherungsfall) aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen selbst zu tragende Schaden, es sei denn, Sie oder eine mitversicherte Person haben den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihnen oder einer mitversicherten Person grob fahrlässige Mitwirkung bei der Entstehung eines Schadens vorgeworfen wird.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn und soweit das kontoführende Geldinstitut/Vertragspartner von Online-Bezahlungssystemen bzw. der Kartenvertragspartner es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

3 Wer ist versichert?

3.1 Die FinanzSchutz-Versicherung können nur natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland abschließen.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sie als versicherte Person.

3.3 Ergänzend zu Ziffer 3.2 sind zusätzlich mitversichert:

3.3.1 Ihr Ehegatte bzw. nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragener Lebenspartner

3.3.2 Ihr in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebender Partner

3.3.3 Ihre Kinder bzw. die Kinder Ihres Lebenspartners

3.3.4 alle sonstigen Familienangehörigen.

3.4 Eine namentliche Benennung der in Ziffer 3.3.1 bis 3.3.4 aufgeführten Personen ist nicht notwendig. Voraussetzung für die Mitversicherung ist allerdings, dass die genannten Personen zum Zeitpunkt der missbräuchlichen Verfügung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4 Welche Konten und Karten sind versichert?

4.1 Versichert sind alle Konto- und Kartenverbindungen, die Sie oder eine mitversicherte Person zu Geldinstituten oder Kartenvertragspartnern oder anderen Vertragspartnern von Online-Bezahlsystemen im In-

land unterhalten. Eine Auflistung der einzelnen Konto- und Kartenverbindungen ist nicht notwendig. Nach Vertragsabschluss neu eingerichtete Konto- und Kartenverbindungen im Inland sind im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages automatisch mitversichert.

4.2 Eine Kontoverbindung wird im Inland unterhalten, wenn das Konto von einer Stelle mit deutscher Bankleitzahl/BIC geführt wird. Eine Kartenverbindung wird im Inland unterhalten, wenn das Konto, auf dem die mit einer Debitkarte getätigten Verfügungen unmittelbar belastet oder von dem die Abrechnungssalden einer Kredit- oder Kundenkarte eingezogen werden, von einer Stelle mit deutscher Bankleitzahl/BIC geführt wird.

5 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?

5.1 Wir zahlen im Versicherungsfall die volle Entschädigung ohne Abzug maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 10.000 EUR. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt unabhängig von der Anzahl der mitversicherten Personen und unabhängig von Art, Anzahl und Umfang der unterhaltenen Konto- und Kartenverbindungen.

5.2 Die vereinbarte Versicherungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

6.1 die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder Ihnen bzw. einer mitversicherten Person (auch bei unbekanntem Verbleib) abhanden gekommen sind (keine Rückwärtsdeckung);

6.2 die Sie oder eine mitversicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht haben;

6.3 die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt haben (z.B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.);

6.4 wegen deren Verursachung keine Strafanzeige gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erstattet wird;

6.5 die Sie oder eine mitversicherte Person nur deshalb zu tragen haben, weil

6.5.1 Sie oder eine mitversicherte Person im Verhältnis zum kontoführenden Geldinstitut bzw. Kartenvertragspartner die gesetzlichen Anzeigepflichten gemäß § 675I S.2 BGB (Anzeige unverzüglich nach Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nichtautorisierter Nutzung eines Zahlungsinstrumentes) oder gemäß § 676b Abs. 1 BGB (Anzeige unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung) vorsätzlich nicht erfüllt haben oder

6.5.2 Sie oder eine mitversicherte Person den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung (gemäß § 676b Abs. 2 BGB gilt eine gesetzliche Ausschlussfrist von 13 Monaten ab Erhalt des Kontoauszuges bzw. der Kartenabrechnung mit der missbräuchlichen Belastung) vorsätzlich ungenutzt haben verstreichen lassen.

6.5.3 Handeln Sie oder eine mitversicherte Person in den Fällen von Ziffer 6.5.1 oder 6.5.2 insoweit nur fahrlässig, bleibt der Versicherungsschutz jedoch bestehen;

6.6 durch den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld aus Ihrem Besitz bzw. dem Besitz einer mitversicherten Person;

6.7 im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet-Providern;

6.8 die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verfügung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;

6.9 die Ihnen dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch eine mitversicherte Person erfolgt ist;

6.10 die einer mitversicherten Person entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung

– durch Sie erfolgt ist

– durch eine andere mitversicherte Person erfolgt ist;

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

7 Welche Obliegenheiten haben Sie bei oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

7.1 Sie müssen unverzüglich eine von Ihnen unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform an die AXEKURANZ Schadenmanagement GmbH mit Sitz in 53113 Bonn, Adenauerallee 133 senden.

7.2 Der Schadenanzeige gemäß Ziffer 7.1 sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- eine Bestätigung der Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft über die Erstattung einer Strafanzeige wegen des angezeigten Schadens sowie
- eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, des Vertragspartners im Online-Bezahlsystem oder Kartenvertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.

7.3 Sie haben der AXEKURANZ Schadenmanagement GmbH jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und die angeforderten Unterlagen beizubringen.

7.4 Sie haben der AXEKURANZ Schadenmanagement GmbH alle dienlichen Auskünfte zu allen möglichen Ansprüchen gegenüber jeglichen Schaden verursachenden Dritten zu erteilen.

7.5 Verletzen Sie eine der in Ziffer 7.3 oder 7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Verletzen Sie eine dieser nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtslage hingewiesen haben.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht und auch nicht für die Feststellung unserer Regressansprüche gegenüber Dritten oder ihres Umfangs oder ihrer Durchsetzbarkeit ursächlich ist.

Die Versicherungsdauer

8 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 11.2 von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

8.2 Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht

- Ihnen spätestens drei Monate oder
- uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

8.3 Der Versicherungsschutz endet – unbeschadet der Nachmeldefrist gemäß Ziffer 8.4 – mit dem Ablauf des Versicherungsvertrages.

8.4 Nach Beendigung des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz noch für Versicherungsfälle im Sinne von Ziffer 2., soweit die missbräuchliche Verfügung während des Bestehens des Versicherungsschutzes erfolgte und Sie Ihre Ersatzansprüche spätestens innerhalb einer Nachmeldefrist von 18 Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrages uns gegenüber geltend machen.

9 Was geschieht bei Wegfall des versicherten Risikos?

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen (z. B. Auflösung aller versicherten Konto- und Kartenverbindungen), erlischt die Versicherung. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

10 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

10.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen.

10.2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

10.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

10.4 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

11.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

11.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

11.2.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der erste Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

11.2.3 Konnte der erste Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

11.2.4 Haben Sie einer berechtigten Einziehung widersprochen oder zahlen Sie den Beitrag nicht unverzüglich nach unserer gemäß Ziffer 11.2.3 in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

11.2.5 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

11.2.6 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

11.3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

11.3.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Folgebeitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

11.3.3 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

11.3.4 Haben Sie einer berechtigten Einziehung widersprochen oder zahlen Sie den Beitrag nicht unverzüglich nach unserer gemäß Ziffer 11.3.3 in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

11.3.5 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist

von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 11.3.6 und 11.3.7 mit dem Fristablauf verbunden sind.

11.3.6 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 11.3.5 darauf hingewiesen wurden.

11.3.7 Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 11.3.5 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 11.3.5 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsschutz, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 11.3.5 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11.4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

12 Wie kann der Beitrag angepasst werden?

12.1 Wir sind berechtigt, den Beitrag für laufende Versicherungsverträge der Kosten- und Schadenentwicklung im Gesamtbestand der Finanzschutz-Versicherung anzupassen. Die Anpassung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

12.2 Der neue oder angepasste Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichem Versicherungsumfang nicht übersteigen.

12.3 Vermindert sich der Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen oder angepassten Beitrags zu senken.

12.4 Erhöhen wir den Beitrag, können Sie in Textform den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Weitere Bestimmungen

13 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

13.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche mitversicherter Personen, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

13.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

13.3 Eine Entschädigungsleistung erfolgt ausschließlich auf Ihr Konto, das uns als Beitrageinzugskonto benannt wurde.

13.4 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

14 Was passiert mit Ersatzansprüchen der versicherten Person gegen Dritte?

14.1 Die Ihnen aufgrund eines Missbrauchs gemäß Ziffer 1. zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz gegen Dritte oder auf Gutschrift gegenüber dem Geldinstitut, dem Vertragspartner im Online-Bezahlsystem oder dem Kartenvertragspartner gehen auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

14.2 Stehen Ansprüche auf Schadenersatz gegen Dritte oder auf Gutschrift gegenüber dem Geldinstitut, dem Vertragspartner im Online-Bezahlsystem oder dem Kartenvertragspartner einer mitversicherten Person zu, sind uns diese auf Verlangen schriftlich abzutreten, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

14.3 Stehen Ihnen und/oder einer mitversicherten Person darüber hinaus weitere Ersatzansprüche gegen den Dritten aus demselben Schadenfall zu, so sind diese weiteren Ersatzansprüche im Verhältnis zu uns vorrangig.

14.4 Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil oder zum Nachteil einer mitversicherten Person geltend gemacht werden.

15 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- und Namensänderung nicht mitteilen?

15.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform – nach Möglichkeit über unsere Homepage – abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

15.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

15.3 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d.h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

16 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

16.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

16.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, so zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

17 Welches Gericht ist zuständig?

17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Darüber hinaus ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

17.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

17.3 Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

17.4 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

18 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

19 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.